

Der Bestatter



Humankompostierung wissenschaftlich belegt?

Erste Begräbniskirche für Urnen in Hessen entsteht

Deutlicher Preisanstieg bei Bestattungen

Anton Salieri
geboren den 19. August 1733,
verstarb als k. k. Hofkapellmeister
den 7. Mai 1805
Requiescat in pace
1846 und 1905

Qualität sichern – Mitglied werden



Exklusiv-Angebot für Innungsbetriebe!

Mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“ Qualität zeigen und mehr Kunden gewinnen.

So geht es: Ihre Kunden bewerten Sie mit einer portofreien Postkarte. Qih wertet die Karten neutral für Sie aus. Ab zehn sehr guten Bewertungen erhalten Sie mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“ ein wertvolles Qualitätssicherungs- und Marketinginstrument.

Überzeugen Sie mit sichtbarer Qualität.



Davon profitieren Sie:

- Die qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft wertet Ihre Kundenmeinungen **neutral** aus.
- Sie gewinnen **neue Kunden**, weil mit dem qih-Qualitätssiegels „sehr gut“ Ihre Qualität sichtbar ist.
- Professionelles **Qualitätsmanagement** steigert Ihren Erfolg, weil Sie Ihre Leistung per **Kundenbewertung** messen.
- Sie gewinnen ein Instrument für **erfolgreiches Reklamationsmanagement**.
- Interessenten finden Sie in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals.
- Das **bewährte Postkarten-Auswertungsverfahren** hat eine hohe Kundenakzeptanz sichtbar an der **hohen Rücklaufquote**.
- Starke Partner wie **Fachverbände unterstützen** das qih-System.

Das erhalten Mitglieder bei qih:

- Bewertungspostkarten, **portofrei** für Ihren Kunden
- regelmäßige **öffentliche Auszeichnungen**
- nach Auszeichnung: **DIN-A4-Urkunde** plus professionellem **Presstext**
- nach Auszeichnung: **freie Verwendung** des geschützten qih-Qualitätssiegels „sehr gut“
- Onlinezugriff auf das **qih-Marketing-System**
- Listung in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals

Das kommt an:

- über **150.000** Kundenbewertungen
- Rücklaufquote der Kundenbewertungen **über 30 %**
- ca. **60.000** Handwerker-Suchanfragen pro Jahr
- ca. **2 Mio.** Klicks und **80.000** Zugriffe pro Monat
- eingeführtes System seit 2007

Fragen Sie Ihre Innung oder rufen Sie uns einfach an!

qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621-7919-74, Fax: 05621-791989, service@qih.de,
Weitere Informationen: www.qih.de

Inhalt

Grabvorstellung.....	3	Aktuelles.....	8
Kommentar.....	4	Aus der Branche.....	13
Aus dem Verband.....	5	Recht & Gesetz.....	15
		Seminare.....	19



Besuchen Sie uns im Netz
auf [facebook.com/](https://www.facebook.com/Institut fuer Bestattungskultur)
Institut fuer Bestattungskultur

Impressum

Herausgeber | DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-14 | Fax 05621 7919-89

info@dib-bestattungskultur.de | dib-bestattungskultur.de

Im Auftrag von | Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-60 | Fax 0562 7919-89

info@leben-raum-gestaltung.de | www.leben-raum-gestaltung.de

Zustellung im Rahmen der Mitgliedschaft

Verlag | MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | Zeppelinstraße 6 | 16356 Ahrensfelde

Verantwortlich | Herman Hubing | Hauptgeschäftsführer, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Redaktion | Gero Jentzsch | Bereichsleiter Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Herstellung | Layout, Druck – MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | moellerpromedia.de

Grabvorstellung

Antonio Salieri

* 18. August 1750 in Legnago

† 7. Mai 1825 in Wien

Antonio Salieri, in Österreich zu Lebzeiten auch Anton Salieri, war ein italienisch-österreichischer Komponist der Klassik, Kapellmeister und Musikpädagoge. Salieri wurde in eine wohlhabende Kaufmannsfamilie hineingeboren. Schon früh lernte er Violine, Cembalo und Gesang bei seinem Bruder Francesco, nach dem frühen Tod seiner Eltern ging Salieri nach Padua, später nach Venedig, wo er bei Giovanni Battista Pescetti im Generalbass und dem Tenor Ferdinando Pacini im Gesang unterrichtet wurde.

1766 traf Salieri dort auf Florian Leopold Gassmann, der ihn einlud, mit ihm an den kaiserlichen Hof nach Wien zu kommen, und ihn in Komposition unterrichtete. Bei den Kammermusiken Kaiser Josephs II. eingeführt, lernte er 1767 den Dichter Pietro Metastasio kennen, der ihn in der Deklamation schulte, und 1769 Christoph Willibald Gluck, der ihm zeit seines Lebens ein Gönner und Freund war. Salieri blieb für den Rest seines Lebens

in Wien; 1775 heiratete er Theresia Helfstorfer, die ihm zwischen 1777 und 1790 acht Kinder gebar.

Nach Gassmanns Tod 1774 wurde Salieri kaiserlicher Kammerkomponist und Kapellmeister der italienischen Oper. 1776 nutzte Salieri die Gelegenheit zu einer längeren Italienreise. 1780 kehrte er nach Wien zurück, wo er 1781 mit dem Rauchfangkehrer seinen eigenen Beitrag zum deutschen Singspiel beisteuerte.

Mit der Wiedereröffnung der italienischen Oper in Wien 1783 nahm Salieri dort seine Tätigkeit als Kapellmeister wieder auf. Unterbrochen wurde diese Arbeit nur von den beiden triumphalen Parisreisen 1784 und 1786/87. Nach seiner Rückkehr und dem außerordentlichen Erfolg von *Axur, re d'Ormus* wurde Salieri 1788 als Nachfolger von Giuseppe Bonno zum Kapellmeister der kaiserlichen Hofmusikkapelle ernannt. Dieses Amt übte er bis 1824 aus.

Aufgrund der vielen Verpflichtungen und der großen Verantwortung, die sein Posten als

Kapellmeister mit sich brachte, ging Salieris Opernproduktion merklich zurück. Große Erfolge konnte er noch einmal mit *Palmira, regina di Persia* (1795) und *Falstaff ossia Le tre burle* (1799) verbuchen. Seinen Abschied von der Bühne gab Salieri 1804 mit der deutschen Oper *Die Neger*, die eher kühl aufgenommen wurde, danach widmete er sich beinahe ausschließlich der Kirchenmusik.

Nachdem sich Salieri bis zum 70. Lebensjahr – mit einigen wenigen Ausnahmen – bester Gesundheit erfreut hatte, begann ab etwa 1821 ein kontinuierlicher Abbau seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Im Oktober 1823 trat eine Lähmung der Beine ein, weshalb Salieri ins Wiener Allgemeine Krankenhaus eingeliefert werden musste. Am 7. Mai 1825 erhielt er die Sterbesakramente. Antonio Salieri wurde auf dem Matzleinsdorfer katholischen Friedhof beerdigt, 1874 exhumiert und am Wiener Zentralfriedhof beigesetzt. Zu seiner Trauerfeier wurde sein bereits 1804 für sich selbst komponiertes Requiem in c-Moll zum ersten Mal aufgeführt.

Kommentar

Weiterbildung im Bestatterhandwerk – Quo Vadis?



DIB-Geschäftsführer
Hermann Hubing

Im Jahr 2025 steht die Evaluation der Handwerksordnung hinsichtlich der Entscheidung des Deutschen Bundestages von 2020 über die Auf- bzw. Nicht-Aufnahme von Handwerken der Anlagen B1 bzw. B2 in die Anlage A HwO an.

Damals wurde ein erster wichtiger Schritt auf unserem Weg hin zu einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A (Meisterpflicht) erreicht und aus dem Bestattungsgewerbe der Anlage B2 das Bestatterhandwerk der Anlage B1.

Im Vorfeld des Evaluationsverfahrens 2025 müssen jedoch auch wir unsere Hausaufgaben machen und damit verbunden auch eine Bestandsaufnahme unserer unterschiedlichen Qualitätssiegel, Zertifizierungen sowie verbandsinternen wie staatlichen Fort- und Weiterbildungsmodulen vornehmen.

Wenn wir uns einmal auf die gesetzlich bzw. per Rechtsverordnung normierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote konzentrieren, so haben wir es hier mit der Ausbildung zur Bestattungsfachkraft sowie den Fort- und Weiterbildungsprüfungen zum Geprüften bzw. Fachgeprüften Bestatter, zum Bestattermeister sowie zum Bestattungsfachwirt zu tun.

Während die Ausbildung zur Bestattungsfachkraft sich wohl mehr oder weniger etabliert und bewährt hat, besteht meines Erachtens bei den Fortbildungsmodulen Relaunch-Bedarf – und dies sowohl in struktureller als auch inhaltlicher Hinsicht.

So bedarf es zur Zulassung zur Prüfung für den Geprüften Bestatter gem. Prüfungsordnung der Handwerkskammer Wiesbaden beispielsweise entweder einer fünfjährigen einschlägigen Tätigkeit als Bestatter oder aber einer Abschlussprüfung als Tischler/in bzw. Bürokaufmann/frau und einer zweijährigen Berufstätigkeit als Bestatter. Oder aber man hat eine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft erfolgreich absolviert. Bei der Prüfung dürfen

jedoch gem. Berufsbildungsgesetz keine Leistungen aus der Ausbildung als Befreiungstatbestände anerkannt werden, obwohl die Ausbildung sicherlich ein besseres Prüfungswissen vermittelt als der Vorbereitungslehrgang.

Völlig verrückt wird es dann aber beim Bestattermeister. Während in allen anderen Gewerken eine erfolgreich absolvierte Gesellenprüfung grundlegende Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung ist, gibt es für die Zulassung zur Meisterprüfung im Bestatterhandwerk – im Gegensatz auch zum Geprüften Bestatter überhaupt keine fachlichen Voraussetzungen!

Aber auch inhaltlich besteht vor allem beim Bestattermeister Handlungsbedarf. Dies betrifft aus meiner Sicht zum einen die Bereiche Kremationstechnik und Friedhofsplanung, die seinerzeit nur aufgenommen wurden, um den Bestattermeister im Gegensatz zum Geprüften Bestatter „aufzupeppen“. Bei beiden handelt es sich jedoch nicht um Kernbereiche der Tätigkeit eines Bestatters sondern „nice to know“.

Gedanken machen sollte man sich aber auch hinsichtlich des für alle Gewerke verbindlichen Meisterprüfungsprojekts. Hier angesichts der Berufsspezifika eine ebenso anspruchsvolle wie auch händelbare Aufgabe zu kreieren, erweist sich in der Praxis als recht schwierig. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass beispielsweise die Sperrfächer beim Geprüften Bestatter – hygienische Versorgung und Beratungsgespräch – auch als Pflicht-Prüfungsfächer beim Bestattermeister verankert werden.

Genug Diskussionsstoff und die betroffenen Verbände und Prüfungskommissionen sind hier gefordert, im Vorfeld der Evaluation Lösungen zu finden, die der Qualitätssicherung unserer Fort- und Weiterbildungsangebote dienen.

2. Wildunger Gespräche über Leben und Tod

Zwischen Pietät und Technik – Die moderne Feuerbestattung



Ende November fanden in der evangelischen Stadtkirche Bad Wildungen die zweiten „Wildunger Gespräche über Leben und Tod“ statt. Gast war Frank Pasic, Vorstandsvorsitzender der FUNUS Stiftung und Geschäftsführer der Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG. In seinem Vortrag „Zwischen Pietät und Technik – Die moderne Feuerbestattung“ informierte Pasic die Gäste ausführlich über die Arbeit eines modernen Krematoriums, vom organisatorischen und technischen Ablauf einer Einäscherung bis hin zu aktuellen Umwelt- und Klimaschutzaspekten. Anschließend diskutierte er mit den Gästen und

Moderator Hermann Hubing den Wandel der Bestattungskultur in Deutschland und ging in diesem Zusammenhang auch auf die zunehmende Bedeutung der Feuerbestattung ein.

Dies bestätigte auch Bad Wildungen's Bürgermeister Ralf Gutheil, der ebenso wie Pfarrerin Andrea Hose-Opfer, in den letzten Jahren eine Veränderung beim Umgang der Gesellschaft mit dem Thema Tod und Beerdigung bemerkte. Moderator und DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing merkte in diesem Zusammenhang an, dass auch im Bestattungsrecht in Deutschland einiges in Bewegung sei.

Geschäftsführer
Hermann Hubing,
Pfarrerin
Andrea Hose-Opfer,
Bürgermeister
Ralf Guthel
(von oben)

Das DIB möchte mit den „Wildunger Gesprächen“ in der Öffentlichkeit mit überkommenen Vorurteilen aufräumen, Schwellenängste vor dem vermeintlichen Tabuthema abbauen und Menschen ohne persönliche Betroffenheit einen Einblick in das Bestatterhandwerk und die vielfältige Bestattungskultur in Deutschland und Europa ermöglichen. Die Vorträge und Gesprächsrunden in der Stadtkirche werden, wie viele DIB-Veranstaltungen auch, live im Internet übertragen.

Auch über die zweiten „Wildunger Gespräche über Leben und Tod“, gibt es einen kurzen Film, der auf dem YouTube-Kanal des DIB unter <https://www.youtube.com/@bestattungskultur> zu finden ist.

Die nächsten „Wildunger Gespräche“ finden am 6. März 2024, wieder in der historischen Stadtkirche Bad Wildungens statt. Dort spricht dann die Trauerbegleiterin, Dozentin und Therapeutin Maria Förster in ihrem Vortrag „Meine Trauer – meine Regeln – unsere Verantwortung“ zum Thema Moderne Ansätze der Trauerbegleitung.



QR-Code
scannen und
Video anschauen



Frank Pasic
Geschäftsführer Flamarium Saalkreis GmbH & Co.KG

Ein kurzer Videoclip der zweiten Wildunger Gespräche findet sich auf dem Youtube-Kanal des DIB

„Tag des Bestatterhandwerks“ 2024

Aktionsbroschüre zum Download

Am Wochenende **23. und 24. März 2024** findet in Rheinland-Pfalz erstmals der „Tag des Bestatterhandwerks“ statt. Mit dem „Tag des Bestatterhandwerks“, der unter der Schirmherrschaft des rheinland-pfälzischen Ministers für Wissenschaft und Gesundheit Clemens Hoch stattfindet, will das Deutsche Institut für Bestattungskultur noch immer vorhandene Hemmschwellen abbauen und den Beruf des Bestatters als modernen Beruf mit all seinen Facetten präsentieren.

Denn wer weiß schon, welche breite Dienstleistungspalette ein Bestatter im Todesfall anbieten kann und welche unterschiedlichen – auch individuellen – Alternativen der Bestattung eines lieben Verstorbenen möglich sind.

Teilnehmende Betriebe können den „Tag des Bestatterhandwerks“ zudem für ihren eigenen Erfolg nutzen und beispielsweise Netzwerke durch Produkt- und Dienstleistungspräsentationen bestattungsnaher Dienstleister (Naturbestattungen, Krematorien, Seereedereien, Anbieter von Urnen und Särgen) bieten – als kleine Hilfestellung kann hierbei die Aktionsbroschüre mit zahlreichen Tipps und Hinweisen dienen.

Sie kann unter:
https://www.dib-bestattungskultur.de/app/download/14357877892/Bestatterhandwerk_RLP2024_web.pdf heruntergeladen werden.



QR-Code scannen
und Broschüre
herunterladen

Studie zur „Reerdigung“ hinterfragt

Humankompostierung wissenschaftlich belegt?

Von Prof. Tade Spranger

Die Kompostierung menschlicher Leichen wird zwar bereits seit vielen Jahren international diskutiert, doch erst die Aktivitäten eines Berliner Startups brachten auch in Deutschland einen gewissen Schwung in die Diskussion. In einem Pilotprojekt in Schleswig-Holstein sollte die Machbarkeit des Verfahrens sodann näher untersucht werden. Dabei war die administrative und politische Begleitung des Vorhabens von Anfang an durch verschiedene Merkwürdigkeiten gekennzeichnet. Hierzu zählte etwa der

Umstand, dass man die Pilotanlage über ein gutes Jahr hinweg auf der Grundlage eines bloßen Aktenvermerks und damit ohne eine Genehmigung im verwaltungsrechtlichen Sinne betrieben hat, dass die dort hergestellte Komposte offensichtlich überwiegend gar nicht untersucht, sondern bestattet wurden, dass es für diese Bestattungen ebenfalls keine Rechtsgrundlage gab, und dass wohl sogar einige Komposte über die Landesgrenzen hinweg verbracht wurden. Bedenkt man zusätzlich, dass der die niederländische Regierung beratende Health Council of the

Netherlands noch im Mai 2020 vor gesundheitlichen Risiken des Verfahrens gewarnt hatte¹, dass die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft eine Sterilisierung des Komposts zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für unerlässlich hält², und dass führende Rechtsmediziner auf zahllose offene medizinisch-naturwissenschaftliche Fragestellungen hingewiesen haben³, so kann man nur erstaunt sein, dass das zuständige Ministerium in Kiel „positive Rückschlüsse“ aus Zusammenfassungen erster wissenschaftlicher Untersuchungen ziehen möchte.⁴

Prof. Tade Spranger ist Jurist und Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Mit erheblicher Spannung durfte daher auf die erste wissenschaftliche Begleitpublikation gewartet werden, die spätestens Ende 2022 angekündigt und nun Mitte Januar 2024 endlich vorgelegt wurde.⁵ Diese im Auftrag⁶ des Unternehmens Circulum Vitae GmbH durchgeführte und durch den forensischen Insektenforscher⁷ Marcus Schwarz als Erst- und Korrespondenzautor vorgelegte Arbeit wird von Befürwortern des Verfahrens als wissenschaftlicher Durchbruch gesehen. Angesichts der großen Erwartungen, die an das Papier geknüpft wurden, lohnt sich ein genaueres Hinsehen. Eine erste Analyse fällt indes ernüchternd aus. Im Folgenden werden einige zentrale Mängel und Blindstellen der Studie näher beleuchtet:

Die gesamte Publikation stützt sich auf die Untersuchung von gerade einmal zwei Verstorbenen. Angesichts des Umstandes, dass mehr als ein Dutzend Menschen in der Pilotanlage kompostiert wurden, ist das gelinde gesagt überraschend, denn Sinn und Zweck einer jeden Pilotierung ist ja gerade das Sammeln wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse. Warum also nur ein Bruchteil der zur Verfügung stehenden Komposte untersucht wurde, bleibt völlig offen. Ebenso offen ist, anhand welcher Kriterien durch wen entschieden

wurde, welche Verstorbenen beprobt werden – und welche nicht. Die untersuchten Verstorbenen werden sodann ausdrücklich als „Körperspender“ bezeichnet. Mit „Körperspendern“ werden in der Anatomie Menschen bezeichnet, die ihren Körper post mortem für wissenschaftliche Forschung zur Verfügung stellen wollen – was nicht nur höchst lobenswert, sondern auch rechtlich möglich ist. Voraussetzung einer jeden rechtlich tragfähigen Körperspende ist jedoch, dass die Verstorbenen zu Lebzeiten umfänglich und fehlerfrei über alle entscheidungserheblichen Umstände aufgeklärt worden sind. Vorliegend wäre dies etwa der Umstand, dass es sich bei der Kompostierung nicht um eine zugelassene Bestattungsart, sondern um einen wissenschaftlichen Versuch gehandelt hat. Auch wäre zu adressieren gewesen, dass erhebliche Teile des Skeletts erhalten bleiben und dass Komposte derzeit noch nicht bestattungsfähig sind (was unter anderem die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich klargestellt haben). Ob eine in diesem Sinne tragfähige Körperspendeerklärung vorgelegen hat und tatsächlich genutzt wurde, wird leider nicht erörtert. Es ist zu hoffen, dass wenigstens die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Leipzig sich die entsprechenden Erklärungen

hat vorlegen lassen und diese auch geprüft hat.

Kritik dürfte vor allem der Umstand auf den Plan rufen, dass die Verfasser der Studie selbst offensichtlich keine Proben entnommen haben. So ist etwa die Rede von einer „vorgelegten“ Erdsubstratprobe⁸ und auch die Tabelle, in der das untersuchte Material näher bezeichnet wird, weist in einer Fußnote zum „Erdsubstrat ohne Knochenmehl“ sowie zum „Erdsubstrat mit Knochenmehl“ auf Folgendes hin: „Bereitgestellt durch das Unternehmen „Circulum Vitae GmbH Berlin“. ⁹ Diese Aussagen lassen bei unbefangener Betrachtung wohl den Schluss zu, dass das die Studie beauftragende Unternehmen völlig autonom entschieden hat, welche „2,0 g Erdsubstrat mit Knochensubstrat“¹⁰ genau für eine Untersuchung in Betracht gezogen wurden. Nähere Einzelheiten zum Wie und Warum der Materialwahl werden leider nicht mitgeteilt.

Auch zu weiteren wichtigen Fragen, die in der Branche mit Nachdruck diskutiert werden, findet sich Beachtliches. So ist etwa die Rede von Folgendem: „Mit Wasser wird der Grünschnitt befeuchtet und der Behälter verschlossen. Chemikalien werden nicht hinzugegeben.“¹¹ Der erste Teil der Aussage wird „belegt“

durch einen Beitrag der Geschäftsführer der Circulum Vitae GmbH in einer Branchenzeitschrift. Der zweite Teil der Aussage wird „gesetzt“, aber durch nichts weiter belegt. Insbesondere scheinen hierzu keine eigenen weiteren Untersuchungen der Verfasser stattgefunden zu haben. Ohne dass man auf die definitorischen Feinheiten etwa des europäischen Chemikalienrechts näher eingehen müsste, soll hier der Hinweis genügen, dass naturwissenschaftlich betrachtet schon Wasser und Luft Chemikalien darstellen.¹² Gleiches gilt erst recht für Stoffe wie beispiels-

weise Aktivkohle. Der mitunter vage Begriff der Chemikalie¹³ darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass seitens der Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens in verschiedenen Kontexten selbst darauf hingewiesen wurden, dass durchaus Substanzen zugesetzt werden – die aber mit einem Betriebsgeheimnis belegt wurden. Die Zusammensetzung dieser Substanzen ist jedoch etwa für die bodenschutzrechtliche Bewertung essentiell, sodass hier dringend nachgebessert werden muss. Die Aussage, dass keine „Chemikalien“ hinzugesetzt würden,

sollte deshalb weiter hinterfragt und sodann fachlich abgeklärt werden.

Die Liste der diskussionswürdigen Studienelemente ließe sich ohne Weiteres verlängern. Indes ist es zunächst einmal an den beteiligten Fachdisziplinen, hier umfassende Aufklärung einzufordern. Aus rein rechtlicher Sicht enthält die betreffende Publikation letztlich nichts, was die bestehenden Bedenken zerstreut oder für eine Zulassung der Human-kompostierung als neue Bestattungsart spricht.

¹ Health Council of the Netherlands (Hrsg.), The admissibility of new techniques of disposing of the dead, 25 May 2020; <https://www.healthcouncil.nl/binaries/healthcouncil/documentenadvisory-reports/2020/05/25/admissibility-of-new-techniques-of-disposing-of-the-dead/Advisory-report-The-admissibility-of-new-techniques-of-disposing-of-the-dead.pdf> (31.01.2024). ² Schreiben vom 22.09.2023, Az.: 713.07.01.06. ³ Ondruschka/Verhoff/Püschel, „Reerdigung“ – alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung?, in: Archiv für Kriminologie 2022, 67 ff. ⁴ Schreiben des Ministeriums für Justiz und Gesundheit an den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. vom 03.01.2024. ⁵ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>. ⁶ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>, S. 7. ⁷ <https://www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/rechtsmedizin/standorte-und-mitarbeiter> (31.01.2024). ⁸ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>, S. 5. ⁹ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>, S. 5. ¹⁰ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>, S. 2. ¹¹ Schwarz et al, Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin 2024, <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>, S. 2. ¹² Siehe nur aus den Populärwissenschaften: <https://de.wikipedia.org/wiki/Chemikalie> (31.01.2024). ¹³ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Chemikalie> (31.01.2024).

Kostenfreier Online-Kurs:

Ihr Bestattungshaus zukunftssicher aufgestellt



Exklusiv
für Rapid
Neueinsteiger!



Jetzt anmelden:
rapid-data.de/ichwillswissen

In max. 30 Min. wissen Sie, wie Sie mit intelligenter Bestattersoftware Ihre täglichen Herausforderungen optimal meistern.



Attraktiver Berufsnachwuchs

„Miss und Mister Handwerk“ braucht Bestatterinnen und Bestatter



Corina Rau aus dem hessischen Homberg /Efze nahm im letzten Jahr spontan beim Wettbewerb „Miss und Mister Handwerk 2024“ teil, kam in die engere Auswahl für den Power People Kalender 2024 und erreichte beinahe sogar die Endrunde.

„Der Wettbewerb hat mir einen Riesenspaß gemacht, ich hätte nicht gedacht, dass ich – auch mit Hilfe meiner Freunde und Kollegen, die fleißig für mich ‚gevoted‘ haben – so weit komme. Macht auch mit! Wir haben super Nachwuchs in unserem Beruf, das sollten wir auch zeigen!“

Die „Geprüfte Bestatterin“ und Meisterin im Bestatterhandwerk ruft alle ihre jungen Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich an der nächsten Runde von „Miss und Mister Handwerk“ zu beteiligen und das Bestatterhandwerk in diesem attraktiven Wettbewerb zu vertreten.

Informationen und Anmeldung unter <https://www.missmisterhandwerk.de/>

Verlagsanstalt Handwerk/ Sabrina Wacker Fotografie



Seebestattungen in der Nordsee



Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist die Reederei Albrecht ein vertrauensvoller Partner für Seebestattungen in der Nordsee. Von Belgien bis Norwegen bieten wir Ihnen Beisetzungen von nahezu allen Küsten- und Inselhäfen an.

Mit unseren beiden Bestattungsschiffen MS „Horizont“ und MS „Nordwind“, regelmäßigen Gemeinschafts-Gedenkfahrten und der Gedenkstätte „Brücke der Erinnerung“ runden wir das breite Leistungsangebot unseres Heimathafens ab.

Interview mit Verena Maria Kitz

Erste Begräbniskirche für Urnen in Hessen entsteht

Die katholische St.-Michael-Kirche im Frankfurter Nordend wird zur ersten Begräbniskirche für Urnen in Hessen umgebaut. Die bisherige Trauerkirche soll künftig auch die Möglichkeit bieten, bis zu insgesamt 2.500 Urnen beizusetzen. Hier sollen Hinterbliebene eine neue Möglichkeit bekommen, ihre verstorbenen Angehörigen unkompliziert zu bestatten. Die St.-Michael-Kirche soll ein Ort des Austausches werden.

Die Leiterin des Frankfurter Zentrums für Trauerseelsorge, St. Michael ist Verena Maria Kitz. Sie ist Pastoralreferentin, katholische Theologin, zudem ausgebildete Trauerbegleiterin und spirituelle Begleiterin.

Frau Kitz, wie ist die Idee zur Begräbniskirche St. Michael entstanden?

Die Idee des Zentrums für Trauerseelsorge mit St. Michael als künftiger Begräbniskirche gibt es seit 2007: Als Ort, an dem Menschen in Trauer, unabhängig von ihrer Konfession oder Religion, Begleitung finden. Die rapide Veränderung der Trauerkultur in Deutschland hat dazu beigetragen, nicht zuletzt der Trend zu immer mehr Feuerbestattungen. Die Gründe sind vielfältig: hohe Mobilität, wenig Zeit für Grabpflege, Entfremdung von traditionellen Beisetzungs- und Trauerritten. Die katholische Kirche will Menschen in dieser Situation der Krise, die der Tod eines nahen Menschen auslösen kann, unterstützen und begleiten. An einem ästhetisch ansprechenden Ort (der denkmalgeschützten Kirche von Rudolf und Maria Schwarz, 1954 eingeweiht, Umbau bis Ende 2024 geplant) können künftig Beisetzungen in einer Form geschehen, die für Menschen unserer Zeit verständlich ist und eine Perspektive der Hoffnung anbietet, ohne zu vereinnahmen. In der Begräbniskirche für 2500 Urnen, wettergeschützt, barrierefrei zugänglich und gepflegt, gibt es die Möglichkeit persönlichen Gedenkens wie auch der gemeinsamen Erinnerung in Ritualen und Gottesdiensten.



Verena Maria Kitz,
Leiterin des
Frankfurter Zentrums
für Trauerseelsorge,
St. Michael

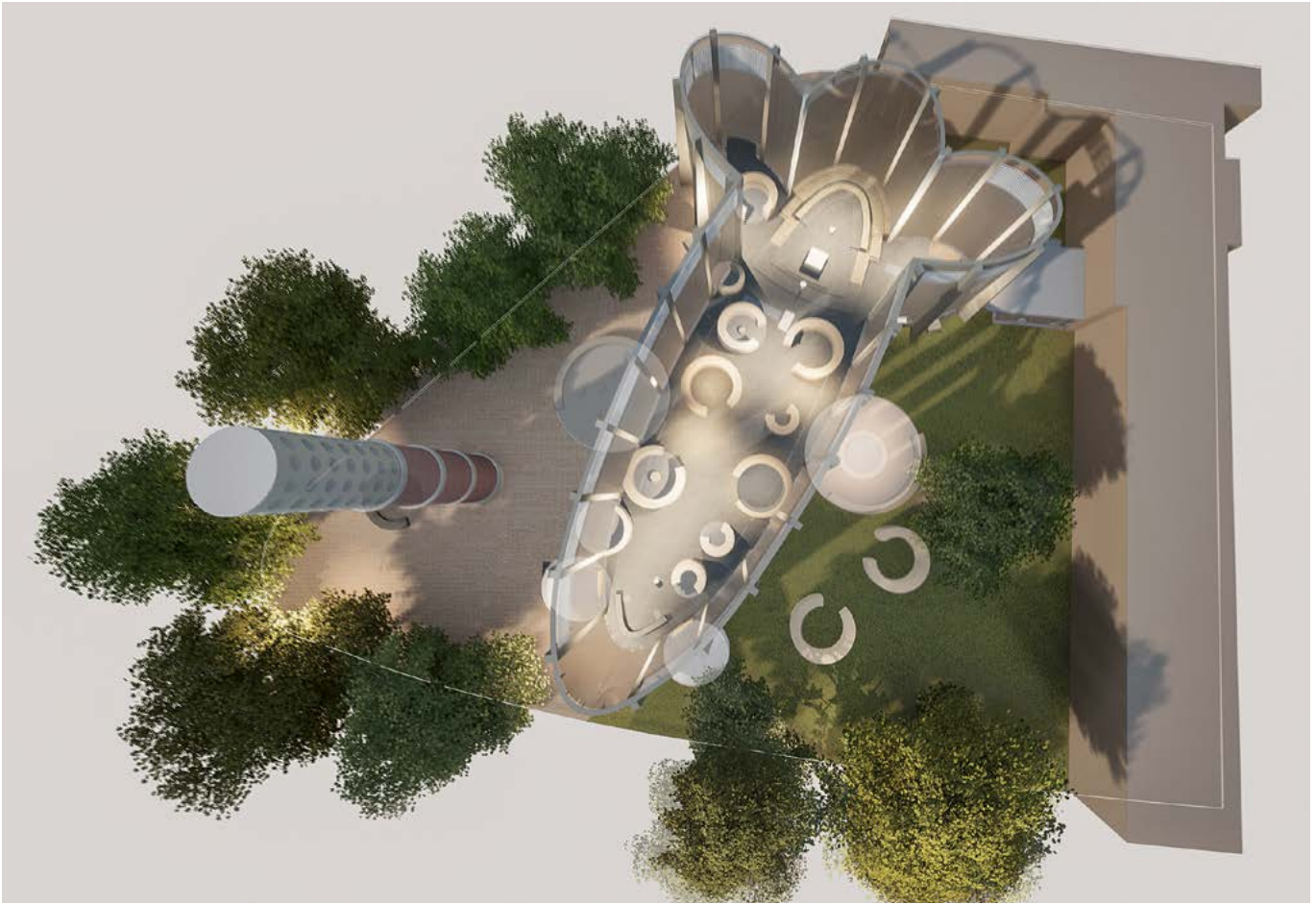
Gibt es Vorbilder?

Vorbilder gibt es an inzwischen knapp 50 Orten, vor allem in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Inwiefern ergänzt die Begräbniskirche das Angebot des Zentrums für Trauerseelsorge?

Menschen bleiben mit den Erfahrungen von Tod und Trauer in unserer Gesellschaft oftmals nach einer kurzen Zeit der gemeinsam geteilten Trauer allein zurück. Die Umgebung erwartet eine Rückkehr zur Normalität, weil das „Leben ja weitergehen muss“. Die Verbindung von Begräbniskirche und Zentrum für Trauerseelsorge bietet die Chance, unkompliziert Begleitung zu finden, da, wo der verstorbene Mensch beigesetzt ist: persönlich, auf Wunsch auch digital, oder in Gruppen und Begegnungsformaten mit anderen Trauernden. Auch kulturelle Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit Tod und Trauer können in der Begräbniskirche stattfinden – selbstverständlich unter Beachtung der Würde dieses Ortes.

„Wir wollen einen Ort schaffen, an dem man sich mit dem Tod und der Trauer auseinandersetzen und mit anderen Trauernden ins Gespräch kommen kann.“



3D-Modell der neuen
Begräbniskirche
St. Michael

Manche Trauernde finden nach einer angemessenen Zeit auch für sich selbst in den (Fort-)Bildungsangeboten des Zentrums für Trauerseelsorge, die für professionell wie ehrenamtlich Tätige angeboten werden, eine neue Perspektive und engagieren sich selbst in der Trauerbegleitung.

Könnte man dies als Reaktion auf den Wandel der Trauer- und Bestattungskultur in Deutschland verstehen?

Ja. Die katholische Kirche hat sich lange gegen die Feuerbestattung gewehrt, die ursprünglich oftmals ein Votum gegen den Glauben an die Auferstehung von den Toten war. Das ist längst nicht mehr der Grund für eine Feuerbestattung und so hat auch die katholische Kirche ihre Haltung seit den 1960er Jahren revidiert. Menschen in den Nöten und Krisen des Lebens beizustehen, dafür will die Kirche da sein. Hilfreiche Riten rund um Tod und Sterben sind verloren gegangen, es fehlt an Wissen, wie trauern geht und was dabei hilft. Bestatter und Bestatterinnen übernehmen an dieser Schnittstelle von Leben und

Tod sehr viel an Unterstützungsleistung. Auch die Kirche will dazu beitragen und Menschen befähigen, den eigenen Weg der Trauer zu finden. Zudem wird die Gesellschaft immer vielfältiger und diverser. Es gilt, persönliche wie auch gemeinsame Abschiedsrituale neu zu entwickeln und als Gesellschaft einen guten Umgang mit Sterben, Tod und Trauer zu finden.

Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die Trauer- und Bestattungskultur in Zukunft entwickeln?

Die angesprochene Vielfalt und Ausdifferenzierung werden sich nach meiner Einschätzung fortsetzen. Auch die digitale Trauerkultur, die Begleitung durch Trauer-Apps wie auch das Erschaffen digitaler Avatare von Verstorbenen oder virtueller Erinnerungsräume, auch mittels KI, wird zunehmen. Das verändert den Trauerprozess. Zugleich stelle ich fest, dass der Wunsch, anderen Trauernden im realen Leben zu begegnen, und sich gegenseitig zu bestärken, wächst.

qih-Qualitätssiegel

Erklärvideo-Dreh im Bestattungshaus Schlosser

Seit letztem Herbst wird die qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH durch ein Team des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung betreut. Nun dreht ein Team des Fachverbandes mit ausgewählten qih-Betrieben kurze Erklärvideos über die Nutzung und die Vorteile des qih-Systems.

Einer der ersten Drehtermeine fand im Viernheimer Bestattungshaus Schlosser statt. Inhaberin Tina Föhr erklärt in dem kurzen Clip, warum und wie sie das qih-System nutzt, um zukünftige Kunden von der Qualität ihrer Dienstleistung zu überzeugen.

Foto: DIB

Der Clip ist auf dem YouTube-Kanal des DIB unter <https://www.youtube.com/@bestattungskultur> zu finden.

Viele Betriebe des Tischler-, Schreiner- und Bestatterhandwerks in ganz Deutschland beteiligen sich erfolgreich am Bewertungssystem der qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft, das nicht nur ein wirksames Werkzeug für glaubwürdige Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist, sondern auch ein erprobtes Mittel der innerbetrieblichen Stärken- und Schwächenanalyse darstellt.

Bundesweit nutzen rund 600 Unternehmen das qih-Qualitätssiegelverfahren.



QR-Code scannen und Video anschauen



unter allen wipfeln ist ruhe!

Waldbestattung im RuheForst®.

Hier finden Sie den RuheForst®-Standort in Ihrer Nähe: www.RuheForst.de



Wir sind für Sie da: RuheForst GmbH (Verwaltung)
 Marktplatz 11, 64711 Erbach, Deutschland
 Telefon: (06062) 95 92-50
 E-Mail: kontakt@ruheforst.de



RuheForst®. Ruhe finden.



Feierlich eröffnet

Der RuheForst Österberg Riedlingen

Am 21.06.2023 wurde in Baden-Württemberg der achte RuheForst feierlich eröffnet. Ein kurzes, aber heftiges Unwetter mit starken Regenschauern, Blitz und Donner machte der Eröffnung im Wald allerdings einen „Strich durch die Rechnung“.

Um das Wohl der geladenen Gäste nicht zu gefährden, verlegten Bürgermeister Marcus Schafft und der Geschäftsführer von RuheForst, Jost Arnold, die feierliche Eröffnung des RuheForstes kurzfristig in den schönen Rathaussaal von Riedlingen. Dort wurde der RuheForst von Alphornklängen begleitet und einer ökumenischen Andacht geweiht.

Eingebettet in eine reizvolle naturnahe Landschaft mit zahlreichen Hinweisen auf keltische und römische Geschichte liegt das malerische Städtchen Riedlingen an der Oberschwäbischen Barockstraße und der jungen Donau mit Schlossanlagen und pittoresken Bauernhöfen.

Der RuheForst Österberg mit seinem schönen Laubmischwald und dem herrlichen Ausblick in die Umgebung befindet sich auf dem nordwestlich von Riedlingen gelegenen Österberg. Er bietet den Menschen in der Region eine zusätzliche alternative Bestattungsform und erfreut sich zunehmender Beliebtheit.



Weitere Informationen finden Sie unter www.ruheforst-oesterberg.de

Foto: RuheForst

Mehr für Energie, Personal, Material und Dienstleistungen

Deutlicher Preisanstieg bei Bestattungen

Im Jahr 2023 sind die Preise für Bestattungen um 5,4 Prozent gestiegen. Der Anstieg war damit etwas geringer als die allgemeine Inflationsrate von 5,9 Prozent, hat aber im Vergleich zum Vorjahr noch einmal zugelegt.

Über einen Zeitraum von zwei Jahren sind Bestattungen in Deutschland damit um fast zehn Prozent teurer geworden. Während im Jahr 2022 bereits ein Anstieg von 4,3 Prozent zu verzeichnen war, lag dieser im letzten Jahr bei 5,4 Prozent. Dies ergab eine Auswertung von Daten des Statistischen Bundesamtes, vorgenommen von Aeternitas e.V., der Verbraucherinitiative Bestattungskultur.

Ursache für die Preissteigerungen bei Bestattungsunternehmen, Friedhofsträgern, Krematorien, Sargproduzenten und anderen Branchenteilnehmern waren insbesondere höhere Kosten für Energie und Personal sowie für Materialien wie Holz für Särge.

Als Basis der Berechnung dienen die Preise für „Bestattungsleistun-

gen und Friedhofsgebühr“ und für „Sarg, Urne, Grabstein oder andere Begräbnisartikel“. Dies sind die beiden hier relevanten vom Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verbraucherpreisindex erhobenen „Verwendungszwecke des Individualkonsums“. Entsprechend ihrer jeweiligen Gewichtung im Verbraucherpreisindex, dem sogenannten Wägungsanteil, wurde der Wert für die Bestattungsleistungen und Friedhofsgebühren mit einem größeren Anteil berücksichtigt. Dies entspricht der Praxis. Dienstleistungen wie zum Beispiel Überführungen, Trauerfeiern und die Abwicklung von Formalitäten sowie die Friedhofsgebühren machen einen weitaus umfassenderen Teil der Bestattungskosten aus als die verschiedenen Waren wie Särge und Urnen.



Foto: pixabay

Geplante Reform in Sachsen

Novelle des Bestattungsgesetzes

Sachsen hat ein neues Bestattungsgesetz auf den Weg gebracht. Das Gesetz regelt das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen. Nach der letzten großen Novelle im Jahr 2009 soll das Gesetz nunmehr an die Erfordernisse der Praxis, der gesellschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Bestattungskultur und der Digitalisierung angepasst werden. Die Grundsystematik des Gesetzes, die sich in der Praxis bewährt hat, soll dabei erhalten bleiben.

Mit der Neufassung des Bestattungsgesetzes sollen neben einer Reihe von Vervollständigungen und praxisnäheren Formulierungen neue Akzente gesetzt werden. So ist unter anderem die Stärkung der Rechte von Eltern Fehlgeborener vorgesehen, welchen ein Auskunftsrecht über den Verbleib ihres Kindes eingeräumt wird. Zudem sollen sie umfassend über die bestehenden Bestattungsmöglichkeiten aufgeklärt werden müssen.

Die geplante Novelle umfasst unter anderem die Legalisierung von Haustieren als Grabbeigabe, die Möglichkeiten zur Beleihung Dritter bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen, Regelungen zur Vermeidung von Kinderarbeit bei der Grabmalproduktion sowie die klarere Neudefinition der Begriffe „Tot- und Fehlgeburten“.

Zudem sollen die gesetzlich vorgesehenen Bestattungsfristen angepasst werden. Die Aufgabe der Wartepflicht, nach der ein Leichnam frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden durfte, macht, insbesondere wegen religiöser Vorgaben, eine rasche Bestattung der verstorbenen Person möglich. Mit der Verlängerung der Bestattungsfrist

auf zehn Tage passt sich das Land Sachsen der Rechtslage im Großteil der anderen Bundesländer an.

Ebenso geplant ist die Lockerung der Sargpflicht und damit die Ermöglichung einer Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen. Petra Köpping, sächsische Sozialministerin: „Seit Jahren zeichnet sich, nicht nur in Sachsen, ein Trend ab: weg von der traditionellen Erd- hin zur Feuerbestattung. Zudem haben sich die Anforderungen und Erwartungen an Friedhofsträger, Wirtschaft und Verwaltung geändert. Ziel der Novellierung ist es, diesen Herausforderungen gerecht zu werden und das

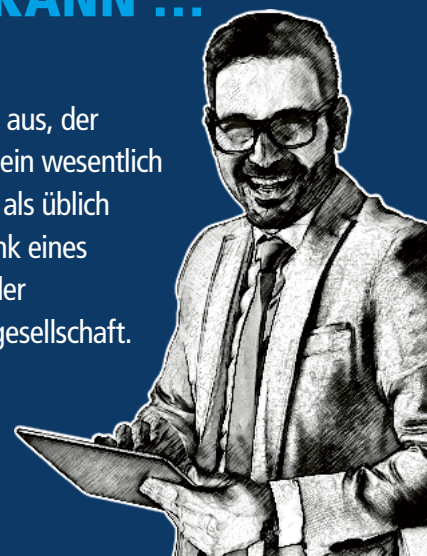
Bestattungsrecht zukunftssicher zu gestalten. Das Bestattungsgesetz bildet hierfür die gesetzliche Grundlage.“



WENN EIN BESTATTER DEN ANGEHÖRIGEN EIN BESSERES ANGEBOT MACHEN KANN ...

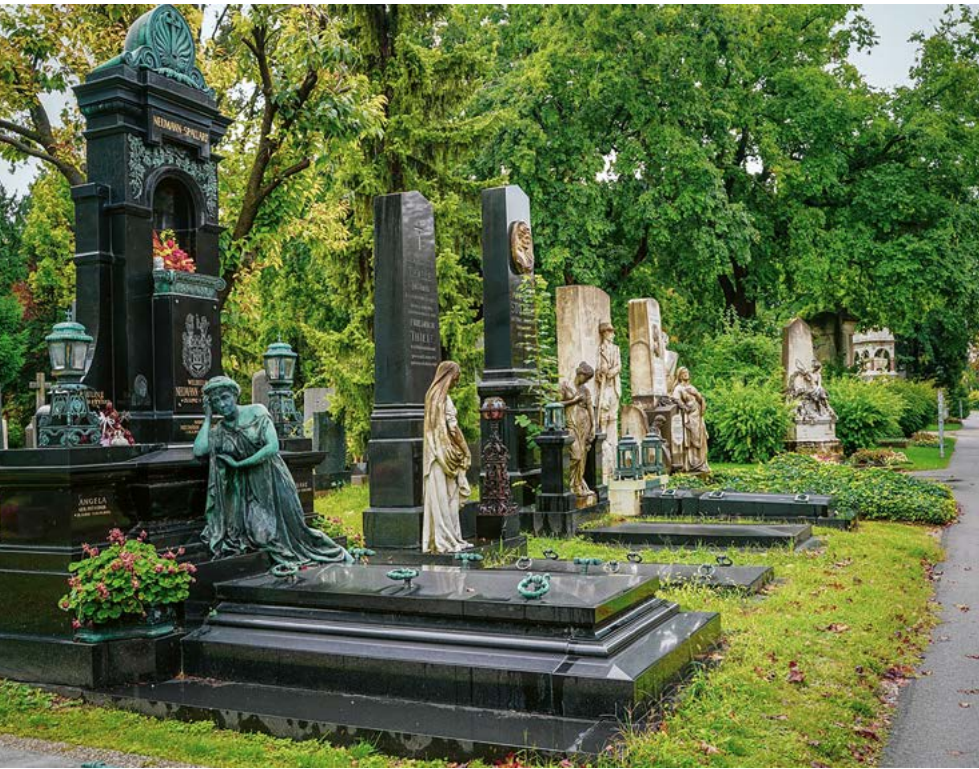
So sieht ein Bestatter aus, der Angehörigen gerade ein wesentlich günstigeres Angebot als üblich machen konnte – dank eines preiswerten Grabes der Deutschen Friedhofsgesellschaft.

Jetzt Partner werden!



Deutsche Friedhofsgesellschaft

deutschefriedhofsgesellschaft.de
Telefon: 06776 958 640



Keine Bestatterhaftung für Sargabsturz

Ein Bestattungsunternehmer haftet für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Bestattungsvertrages, gegebenenfalls muss er sich Minderungs- oder sogar Schadensersatzansprüche des Auftraggebers vorbehalten lassen. Bei einer Bestattung im Landkreis Ansbach ließ einer der Sargträger den Gurt los und der Sarg stürzte in das 2,20 m tiefe Grab, wobei sich der Deckel öffnete und den Blick auf den Verstorbenen freigab. Die Witwe des Mannes minderte die Bestatterrechnung daher um 2.313,64 €. Nach durchgeführter Beweisaufnahme kam das Amtsgericht (AG) Ansbach zu dem Ergebnis, dass das Bestattungsunternehmen den Absturz nicht verschuldet hat. Die verwendeten Gurte waren zuvor schon bei anderen Bestattungen eingesetzt worden. Nachdem die Sargträger (Bekannte des Verstorbenen) nicht vom Bestatter gestellt wurden, haftet dieser nach der Entscheidung des Gerichts auch nicht für das zu frühe Loslassen der Tragegurte. Ein Anspruch auf Minde-

rung bestand daher nicht, der volle Rechnungsbetrag nebst Gerichts- und Anwaltskosten war zu zahlen.

AG Ansbach, Urteil vom 28. März 2023 – 3 C 1300/21 –, nicht veröffentlicht, rechtskräftig.

Doppelmörder muss Bestattungskosten zahlen

Ein rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Doppelmörder hatte 2009 ein Ehepaar erschossen und seine erwachsene, an einer Form des Autismus leidende Tochter durch Schüsse schwer verletzt. Das Land Hessen kam (u.a.) für die Bestattungskosten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf. Es verlangte von dem Mörder den Ersatz der Bestattungskosten in Höhe von 3.046,00 €. Wie zuvor schon das Landgericht bestätigte jetzt auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Schadensersatzanspruch gegenüber dem Mörder.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 6. Dezember 2023 – 12 U 78/22 –, abrufbar: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230005350/part/L>

Urteil zu Goldschmuck im Grab

Ein Testamentsvollstrecker, der Schmuck einer Verstorbenen nach ihrem Wunsch mit in ihr Grab legen ließ, hat nicht „pflichtwidrig“ gehandelt. Goldschmuck einer Verstorbenen darf in ihr Grab beigelegt werden, auch wenn dadurch das Vermächtnis für einen Miterben geringer ausfällt.

Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt jetzt in einem Beschluss festgestellt. Die Richter wiesen mit ihrer Entscheidung die Beschwerde einer Frau zurück, die sich gegen ein gleichlautendes Urteil des Amtsgerichts Königstein gerichtet hatte. Die Klage der Miterbin hatte sich gegen einen Testamentsvollstrecker gerichtet, dem die Frau „pflichtwidriges Verhalten“ vorwarf und den sie deshalb von seinem Amt entbunden sehen wollte (Aktenzeichen 21 W 120/23).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Witwe in ihrem Testament ihre drei Kinder als Miterben eingesetzt, eine Tochter sollte dabei ihren Schmuck als Vermächtnis erhalten.

Später wies die Witwe allerdings den Testamentsvollstrecker an, ihre Eheringe sowie eine Goldkette mit in ihr Grab legen zu lassen. Als der Schmuck dann tatsächlich bei der Beerdigung in der Tiefe verschwand, stellten sich die Miterben auf den Standpunkt, dass diese Handlung des Testamentsvollstreckers „pflichtwidrig“ gewesen sei.

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.12.2023, Az. 21 W 120/23, vorausgehend Amtsgericht Königstein, Beschluss vom 24.03.2023, Az. 33 IV 21055/90

Bestattungskosten unzumutbar bei Erbausschlagung und nicht erteilten Informationen über Vermögenslage des Verstorbenen

In einem von dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschiedenen Fall ging es darum, dass ein bestattungs- und bestattungskostentragungspflichtiger Bruder für die angefallenen Bestattungskosten in Höhe von 3.239,77 € einzustehen hatte. Er erhielt zunächst nur die Information, dass kein Bankguthaben (da verbraucht durch den Nachlasspfleger), jedoch Schulden von 44.000 € bestünden und schlug daraufhin das Erbe wirksam aus. Weitere Informationen über die Vermögenslage seiner verstorbenen Schwester und ggf. die Möglichkeit der Begleichung der Bestattungskosten durch den Nachlasspfleger erhielt er von diesem nicht. Daraufhin weigerte er sich, die Bestattungskosten zu tragen und berief sich auf die Unzumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII, wonach in diesem Falle das Sozialamt zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist. Das LSG sprach dem – rechtsunkundigen und selbst im Leistungsbezug stehenden – Bruder die Übernahme der Bestattungskosten in vollem Umfang zu, denn ihm hätten keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestanden und die Einleitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens sei ihm nicht zuzumuten gewesen.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.11.2023 – L 2 SO 1092/23, abrufbar: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/175033>

Bestattungskosten sind unter Geschwistern auszugleichen

Das Landgericht Heilbronn hat anlässlich eines Rechtsstreits zwischen Geschwistern entschieden, ob und wie verauslagte Bestattungskosten gleichermaßen anteilig unter bestattungspflichtigen Angehörigen auszugleichen sind. Ausgehend von erstattungsfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 3.484,40 Euro musste die verklagte bestattungspflichtige Schwester ihrem ebenfalls bestattungspflichtigen Bruder von den für die Bestattung des Vaters gezahlten Bestattungskosten die Hälfte, nämlich 1.742,20 Euro, erstatten (Urteil vom 06.02.2023, Az. Ad 7 S 1/22).

Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus einer sogenannten „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß §§ 677, 683, 679, 670 BGB. Daneben besteht auch ein Anspruch auf Ausgleich unter Gesamtschuldnern wenn mehrere Angehörige bestattungspflichtig sind. Denn wenn einer von mehreren Bestattungspflichtigen die Kosten für die Bestattung eines Angehörigen bezahlt, führt er ein eigenes und zugleich ein fremdes Geschäft. Dass ein anderer Bestattungspflichtiger damit möglicherweise nicht einverstanden ist, ist unerheblich. Die Bestattungspflicht ist eine unumgängliche öffent-

lich-rechtliche Pflicht, da an einer unverzüglich erfolgenden Bestattung eines Verstorbenen ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Unternähme ein Bestattungspflichtiger nichts, würde die zuständige Ordnungsbehörde die Beerdigung organisieren und den oder die Bestattungspflichtigen als Gesamtschuldner auf Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

Die Bestattungsgesetze und -verordnungen der Bundesländer regeln die Bestattungspflicht der Angehörigen von Verstorbenen. Die Bestattungspflicht trifft unabhängig vom Erbrecht grundsätzlich die nächsten Angehörigen, beispielsweise Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder (auch uneheliche, die Unehelichkeit schließt von der Bestattungspflicht nicht aus), Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder eines Verstorbenen. In der Rangfolge vorhergehende Bestattungspflichtige schließen in der Regel nachfolgende Pflichtige aus.

Beanspruchen kann ein Bestattungspflichtiger mit Ausgleichsanspruch nur solche Ausgaben, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Beerdigung erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch eines in Vorleistung gegangenen Bestattungspflichtigen ist beschränkt auf den nach § 74 SGB XII bei Beantragung





einer Sozialbestattung von einer Sozialbehörde zu ersetzenden Betrag. Übernahmefähig und damit erstattungsfähig gemäß § 74 SGB XII sind lediglich die Bestattungskosten einer ortsüblichen und angemessenen Bestattung. Das Landgericht Heilbronn nennt in diesem Zusammenhang die durch die Rechtsprechung üblicherweise anerkannten Kosten für folgende Leistungen:

Leichenschau und Leichenbeförderung, öffentliche Gebühren, Waschen, Ankleiden und Betten einer Leiche, ein einfacher Sarg, einfacher Blumenschmuck, Trauerfeier im Beerdigungsinstitut, Sargträger und Überführung auf einen Friedhof, erstmaliges Herrichten eines Grabes, ein Grabstein oder eine einfache Grabplatte. Die erstattungsfähigen Bestattungskosten dürfen nicht auf einen von den Sozialhilfebehörden festgelegten Höchstbetrag beschränkt werden. Vielmehr ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Grabpflegeverpflichtung des Vermächtnisnehmers geht bei dessen Tod nicht auf seinen Erben über

Soll der Vermächtnisnehmer laut Testament des Erblassers die Grabpflege übernehmen, handelt es sich hierbei um eine höchstpersönliche Vermächtnisaufgabe, die mit dem Tod des Vermächtnisnehmers nicht auf dessen Erben übergeht, so das Amtsgericht (AG) München.

Die Erblasserin hatte ihrer Nichte per Testament 8.000 € vermacht, versehen mit dem Hinweis „für die Grabpflege“. Als die Nichte selbst verstarb, forderte der Sohn der Erblasserin die Grabpflege vom Erben der Nichte ein. Er meinte, bei der Geldzuweisung im Testament handele es sich um ein Vermächtnis mit Auflage, das mit dem Tod der Nichte auf den Erben übergegangen sei. Das AG München wies die Klage ab, denn die Auflage habe höchstpersönlichen Charakter (§§ 1939, 1949 BGB) und sollte nur die Nichte treffen.

Der Erbe der Nichte kannte die Erblasserin nicht; er war auch weder mit der Erblasserin noch der Nichte verwandt. Daher liege es fern, dass die Erblasserin diesen durch die testamentarische Verfügung binden und zur Pflege ihrer Familiengrabstätte verpflichten wollte.

AG München, Endurteil vom 27.10.2023 – 158 C 16069/22, abrufbar: <https://dejure.org>

Schleswig-Holstein ermöglicht Erprobung neuer Bestattungsarten

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat am 26.01.2024 die Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Alle im Parlament vertretenen Fraktionen haben für die notwendige Änderung im Bestattungsrecht gestimmt. Ein neu hinzugefügter § 15a – „Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten“ wurde in das Gesetz aufgenommen, das am 09.02.2024 in Kraft getreten ist. Damit regelt erstmals in Deutschland ein Bundesland die breite Erprobung neuer Bestattungsarten. Das für das Bestattungswesen zuständige schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit wird durch Verwaltungsvorschriften festlegen, welche Vorgaben für die Erprobung neuer Bestattungsarten zu erfüllen sind, darunter auch Standards für die wissenschaftliche Begleitung. Die Beisetzung hat weiterhin auf einem Friedhof zu erfolgen.

Pilotprojekte werden jeweils für höchstens zwei Jahre zugelassen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden und soll eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Ob insbesondere die Erprobung des Pilotprojekts der „Reerdigung“ weiterhin behördlich geduldet wird, ist abzuwarten. Der Landtag hat zumindest Rechtssicherheit geschaffen, dass auch die „Reerdigung“ nach Antragstellung weiter erprobt werden dürfte.

Siehe auch den Beitrag Prof. Tade Sprangers zum Thema Humankompostierung in dieser Ausgabe.

Link: <https://www.cdu.ltsh.de/pressemitteilung/erprobung-neuer-bestattungsart-landtag-schafft-rechtssicherheit-fuer-pilotprojekt-zur-reerdigung.html>





Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH **DIB**

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **02. Januar bis 29. November 2025** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	02. Januar bis 21. Februar 2025 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit 07. März bis 05. Juli 2025 und 17. Oktober bis 29. November 2025 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **07. März bis 29. November 2025** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	07. März bis 05. Juli 2025 und 17. Oktober bis 29. November 2025 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr) 11. August bis 02. Oktober 2025 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	



Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II der Meisterprüfung

Vom **07. März bis 29. November 2025** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I + II durch.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	7.920,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Dauer	333 Stunden	
Termin	07. März bis 05. Juli 2025 und 17. Oktober bis 29. November 2025 – Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister (Teil I + II der Meisterprüfung) in Teilzeit Unterricht jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

Vom **07. März bis 05. Juli 2025** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ in Teilzeit durch. Der Lehrgang gliedert sich in zwei Teile.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Dauer	60 Stunden	156 Stunden
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie	allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	5.390,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Termin	Der Unterricht findet jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr) statt.	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Bestatter vor der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Anmeldung Lehrgänge 2025

- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV**
Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 02. Januar bis 29. November 2025
(Teil III + IV vom 02. Januar bis 21. Februar 2025)
Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV**
Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 07. März bis 29. November 2025
(Teil III + IV vom 11. August bis 02. Oktober 2025)
Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I + II**
Teil I + II in Tz vom 07. März bis 29. November 2025
Kosten: 7.920,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit**
vom 07. März bis 05. Juli 2025
Kosten: 5.390,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Hiermit melde ich mich verbindlich für die oben markierten Lehrgänge an und verpflichte mich zur Zahlung der Lehrgangsgebühr zzgl. Mehrwertsteuer vor Lehrgangsbeginn. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldungen angenommen; Voraussetzung für die verbindliche Anmeldung ist der Eingang einer ersten Rate in Höhe von 500,- € auf das Konto des DIB bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg, IBAN: DE06 5235 0005 0000 1239 35, BIC: HELADEF1KOR.
- Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 24,90 € pro Nacht zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)
- Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 850,46 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)
- Ich nutze die Verpflegungspauschale (23,50 € pro Tag zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)
- Ich nutze die Verpflegungspauschale (662,62 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Datenschutzhinweis: Das Deutsche Institut für Bestattungskultur erhebt und verarbeitet Ihre Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenerhebung dient der Vertragsdurchführung und Kommunikation mit Ihnen sowie der Direktwerbung.

Mit dem Absenden des unterschriebenen Formulars erkläre ich die Einwilligung, dass die mitgeteilten Adress- und Kontaktdaten für die Übermittlung von Informationen bis auf Widerruf auch per E-Mail genutzt werden dürfen. Dies schließt im Rahmen des Seminars/der Fortbildung auch das Einverständnis ein zur Nutzung der mitgeteilten Kontaktdaten (Post/E-Mail) zur Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung oder Löschung unter der Kontaktadresse datenschutz@dib-bestattungskultur.de einzufordern. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Kommunikation nicht mehr vorzuhalten sind.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Firma	
Anschrift	E-Mail, Telefon, Mobil
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Anmeldung per Fax: 05621/7919-89 oder per E-Mail an dib@leben-raum-gestaltung.de

Jetzt Mitglied werden!

Nutzen Sie die Vorteile einer starken und innovativen Gemeinschaft!



Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH **DIB**

Das DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH ist eine Dienstleistungs- und Servicegesellschaft des hessischen und rheinland-pfälzischen Bestatterhandwerks und bietet seine Dienstleistungen, unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft, bundesweit allen Bestattungsbetrieben an.

Die Dienstleistungspalette des DIB umfasst die Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Dazu gibt das Deutsche Institut für Bestattungskultur unter dem Titel „Der Bestatter“ ein bundesweit erscheinendes Branchenmagazin heraus, das an alle Bestattungsunternehmen und Organisationen des Bestatterhandwerks versendet wird.

Ebenfalls zum Angebot des DIB gehören eine qualifizierte Rechtsberatung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten durch Fort- und

Weiterbildungsangebote für das gesamte Bestatterhandwerk, bis hin zum „Geprüften Bestatter“ und dem Bestattermeister sowie die Prüfung und Auszeichnung als „Qualifizierter Fachbetrieb im Bestatterhandwerk“. Zudem engagiert sich das DIB für die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk.

Weitere Angebote des DIB reichen von Seminaren und Lehrgängen zu den Themen Beratungsgespräch im Trauerfall, Trauerfloristik oder Hygiene bis hin zur Kalkulation und Preisgestaltung im Bestattungsunternehmen. Alle DIB-Mitglieder profitieren darüber hinaus von den durch das DIB ausgehan-

delten Rahmenabkommen sowie von drei unterschiedlichen und attraktiven Angeboten zur Bestattungsvorsorge.

Weitere Infos erhalten Sie auf www.dib-bestattungskultur.de

Kontakt:

Hermann Hubing
Auf der Roten Erde 9
34537 Bad Wildungen
Telefon: 05621 7919 65
Telefax: 05621 79 19 89
info@dib-bestattungskultur.de
www.dib-bestattungskultur.de

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Per Fax an: 06521 791989 oder per Email an: info@dib-bestattungskultur.de oder auf dem Postweg an das DIB - Auf der roten Erde 9 - 34537 Bad Wildungen

JA, Sie haben mich neugierig gemacht und ich würde gerne mehr über die *hessenBestatter*, die *Bestatterrheinland-pfalz* und das DIB erfahren.

JA, ich habe Interesse an einer Mitgliedschaft bei *hessenBestatter*, bei *Bestatterrheinland-pfalz* bzw. an einer Zusammenarbeit mit dem DIB und bitte um einen persönlichen Gesprächstermin.

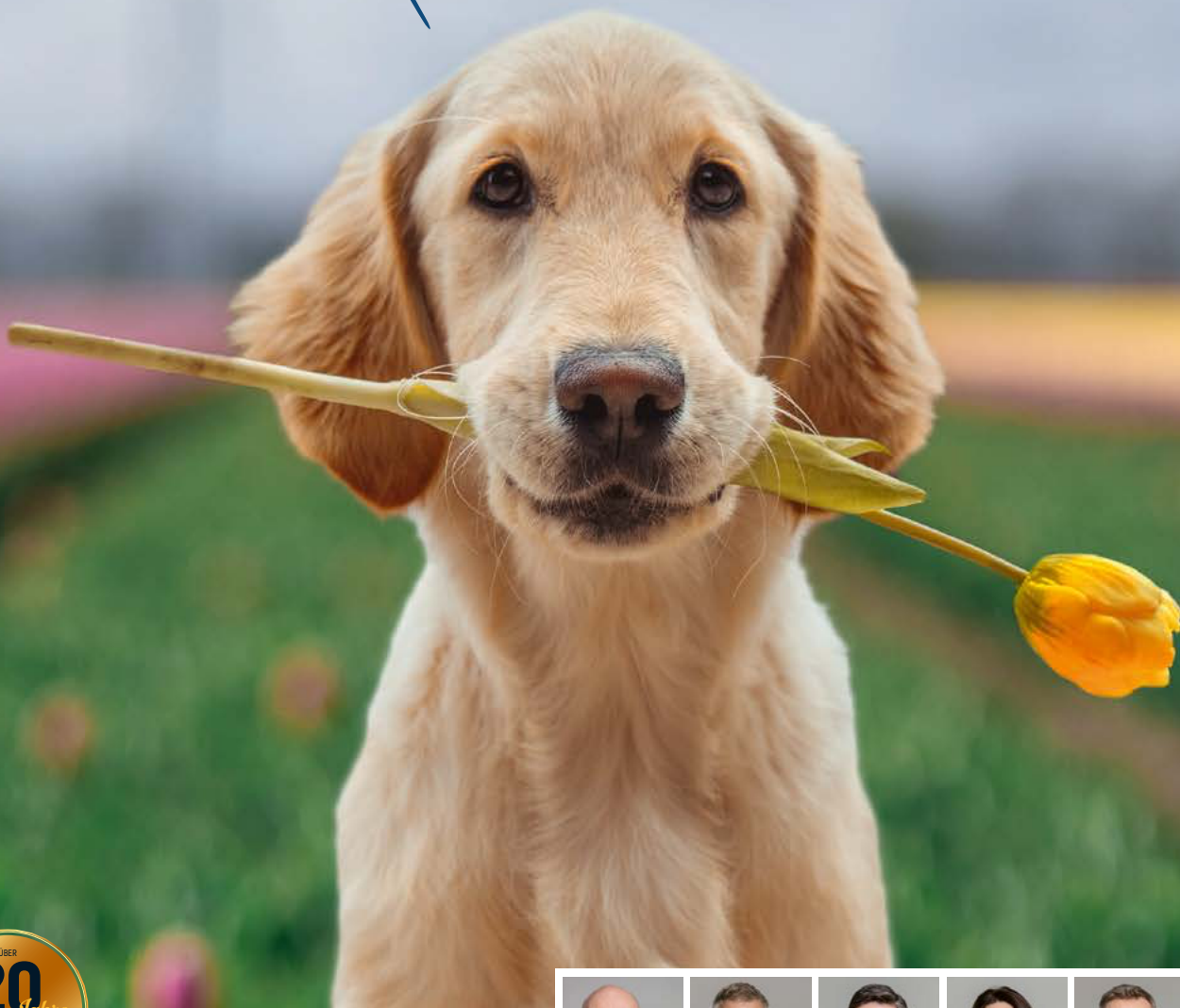
Firma / Vorname / Name

Anschrift / Straße / Hausnr. / PLZ / Ort

Telefon / Fax / Email

Danke, ADELTA! Endlich Zeit für mich!

Mein Frauchen und mein Herrchen sind viel entspannter als früher.
Sie haben mehr Zeit für gemeinsame Ausflüge.
Die ganze Arbeit mit dem Forderungsmanagement ist vom Tisch.
Das regelt alles ADELTA für uns.



Nehmen Sie direkt mit uns Kontakt auf:

Marc-Chagall-Str. 2 | 40477 Düsseldorf | 0211 355 989-0 | info@adeltafinanz.com

www.adeltafinanz.com

ADELTA.FINANZ AG
Vertrauen – Sicherheit – Zuverlässigkeit